- 11. 1. Bur Anwendung bes § 254 BGB. im Sinblid auf § 485 HGB.
- 2. Gehören die Kanalsteurer auf den den Kaiser Wilhelm-Kanal besahrenden Schiffen zur Schiffsbesatzung? Besinden sie sich bei eigenmächtigem Ruderlegen noch in Ausführung ihrer Dienste verrichtungen?
- Hoge. § 485. BBB. § 254. Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1925 i. S. Akt. Ges. Hugo St. Seesch. u. Überseeh. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 161/24.
 - I. Landgericht Riel.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft,

Am 22. August 1919 fuhr ber ber Klägerin gehörige Dampfer "Annie Hugo Stinnes 6" unter Führung bes Zwangslotfen Sch. burch ben Raifer Wilhelm-Ranal in ber Richtung nach Brunsbüttel. hierbei ftieß er mit bem ihm entgegenkommenben Dampfer "Dlaa" zusammen, wobei beibe Schiffe schwer beschädigt wurden. Nach bem Spruch bes Seeamts Klensburg, der insoweit von keiner Seite beanstandet wird, ift die Ursache bes Zusammenstoßes barin zu suchen, baß ber Stinnesbampfer bor bem Busammenftog ber nörblichen Böschung zu nahe tam, absette, nach Bactbord abdrehte und daburch ber "Diga" vor ben Bug lief. Bon ber Rlagerin wird behauvtet. baß bie Schuld an diesem Verlauf ber Ereignisse ben Awanaslotsen treffe, ber bie Rahrt bes Stinnesbampfers zu fpat verlangsamt und bem vom Ravitan angenommenen Ranalfteurer R. ju viel freie Sand gelassen, namentlich nicht verhindert habe, daß R. den Rurs zu nabe an der Nordböschung des Kanals genommen habe. Die Klägerin macht bas Reich für die angebliche Amtspflichtverletzung des Lotsen verantwortlich. Sie forbert Erfan bes ihr burch ben Zusammenftog erwachsenen Schabens. Das Landgericht hat ben Klaganspruch bem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat in teilweiser Beachtung ber die Klagabweisung erstrebenden Berufung bes Beklagten ben Rlaganspruch zu drei Bierteilen bem Grunde nach für berechtigt anertannt. Die Revision ber Rlagerin murbe gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

Das Berufungsgericht ftellt fest, ber Zwanglotse Sch. habe infofern gegen die ihm der Rlägerin gegenüber obliegenden Bflichten perftoken, als er die Rabraeschwindigkeit des Stinnesbampfers ju inot und in zu geringer Entfernung von der "Olga" vermindert habe. Auch habe er unbeachtet gelassen und nicht verhindert, daß der Kanalsteurer R., dem er zu viel freie Sand eingeräumt habe, ben Rurs zu nabe an der Nordböschung bes Kanals genommen habe: er sei auch nicht burch eigene Ruberfommandos ber eigenmächtigen Ruberlegung bes Ranalsteurers entgegengetreten, bie bie lette unmittelbare Urfache bes Busammenftofes bilbe. Satte ber Lotse in biefen Richtungen feine Umtspflicht erfüllt, fo ware ber Rusammenftog vermieden worden. Indessen treffe auch ben Kanalsteurer R. ein nicht geringer Bormurf. Er habe bas Ruber nicht ohne ben für ihn mafgebenben Befehl bes Lotfen fo ftart, wie geschehen, nach Steuerbord legen und bas Schiff baburch ber Norbbofchung zu nahe bringen burfen. Denn baburch fei ber Dampfer, wie er fich bei pflichtmäßiger Überlegung habe sagen muffen, ber Gefahr bes Ausicherens und bamit bes Rusammenftoffes mit ber ichon nabe berangekommenen "Diga" ausgesett worden. Diefes Verschulben bes Ranalsteurers, ben bas Berufungsgericht zur Schiffsmannschaft gablt, rechnet es gemäß § 485 508. ber Rlagerin zu, und legt ihr infolgebeffen auf Grund von § 254 BBB. einen Teil bes Schabens auf.

Die Revision bekämpft diesen Standpunkt und vertritt die Ansicht, daß die bezeichneten Vorschriften die Schabensteilung nicht rechtsertigten. Ihren Angriffen konnte sedoch keine Folge gegeben werden. Der Vorderrichter hat ohne Rechtsverstoß ausgeführt, daß R. sahrlässig gehandelt und durch sein Verhalten den Zusammenstoß der beiden Schiffe mitverursacht hat. Wie ein solches schuldhaftes Handeln einer Person der Schiffsbesahung gemäß § 485 HBB. die Haftung des Reeders gegenüber Dritten begründen würde, so begründet es im Rahmen des § 254 BBB. auch die Verantwortung des Reeders gegen sich selbst. Das fremde Verschulden ist ihm dort wie hier als eigenes anzurechnen. Nur die entsprechende Anwendung des § 486 Uhs. 1 Rr. 3 HBB. und damit die Begrenzung des von der Rlägerin zu tragenden Schadens durch den Wert von Schiff und Fracht sind hier, wo es sich nicht um eine Haftung des Reeders

Dritten gegenüber, sondern um das Maß seiner Ersatberechtigung handelt, ausgeschlossen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1924 III 481/24 und RGB. Bb. 85 S. 372).

Daß der Kanalsteurer zur Besatzung des Dampfers der Klägerin gehörte, gieht die Revision mit Unrecht in Ameifel. Aus den Reftstellungen bes Berufungsgerichts erhellt, bak bie ben Raifer Wilhelm-Ranal befahrenden Schiffe in bezug auf die Unnahme eines folchen Steurers nicht - wie hinfichtlich bes Lotfen (val. § 8 der Betriebsordnung für ben Ranal) — einem Iwang unterworfen sind, baß vielmehr der Rapitan bes Schiffes bem Steurer auf Grund freier Entschließung bie ihm obliegende Bedienung bes Rubers gegen eine Bergütung überträgt. Insoweit beden fich übrigens bie Musführungen im Berufungsurteil mit bem, mas ber Revisionsbeklagte über bie Rechtsstellung bes Ranalsteurers bargelegt hat, und die Revisionsflägerin hat in diesen Richtungen ebenfalls nichts Abweichendes vortragen lassen. Der Steurer wird also gur Vornahme von Dienstverrichtungen auf dem Schiff, wenn auch nur vorübergebend, angestellt und erfüllt bamit in feiner Berfon die Boraussetzungen, welche nach bem maggebenden § 481 500. Die Zugehörigfeit zur Schiffsbejagung bedingen. Eine dauernde Anstellung wird vom Gesetz nicht erfordert und ist namentlich auch nicht Vorbedingung für die Anwendung des 8 485. Der Gesetgeber bat im Interesse ber Berkehrssicherheit bie Haftung bes Reebers für die ichabenftiftenben Bandlungen ber Schiffsbesatung mit Rudficht auf die ftarte Abhängigkeit bes Schifffahrtsbetriebs von bem Berhalten ber auf ben Seefchiffen tätigen Bersonen angeordnet. Die folgerichtige Durchführung Dieses Rechtsgebankens macht es notwendig, bavon abzusehen, ob ber Schädiger auf längere ober fürzere Reit für die ihm übertragenen Dienste angenommen war (vgl. RGZ. Bb. 13 S. 91; Seuff. Arch. Bb. 44 Nr. 391

Auch dem weiteren Erfordernis des § 485 ift genügt, daß der Schadenstifter bei seiner schuldhaften Handlungsweise sich in Ausstührung seiner Dienstverrichtungen befunden haben muß. Der Kanalsteurer durfte allerdings nur nach den Anweisungen des Zwangsslotsen handeln und der ihm vom Kapitän des Schiffes erteilte Auftrag zur Bedienung des Kuders war deshalb mit der Beschräntung zu verstehen, daß er hierbei nicht ohne die Anordnungen

bes Lotsen zu Werke gehen bürse. Allein trot der Überschreitung der Grenzen des Auftrags, deren er sich hiernach durch das eigenmächtige Ruberlegen schuldig machte, blieb — und dies allein ist entscheidend — der innere Zusammenhang zwischen jenem Vorgehen und der ihm übertragenen Tätigkeit gewahrt. Seine pslichtwidrigen Maßnahmen sielen nach ihrer objektiven Beschaffenheit noch in den Kreis der zur Aussührung seiner Verrichtungen gehörenden Handelungen. . . .